



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Jürgen Mistol, Thomas Mütze, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

A) Problem

Das Petitionsrecht ist als Grundrecht auf Eingaben und Beschwerden in Art. 115 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verankert. Das bayerische Petitionsrecht bietet jedermann das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüft.

Den Petenten und Petentinnen werden vom bayerischen Gesetzgeber bislang aber wenig belastbare Rechte eingeräumt, ihr Anliegen im Bayerischen Landtag vorzutragen:

Das Bayerische Petitionsgesetz sieht zwar die Möglichkeit vor, zu einer Petition eine Sachverständigenanhörung und eine Ortsbesichtigung durchzuführen, der Petent oder die Petentin haben allerdings keinen Einfluss auf diese Entscheidung. Nach derzeitiger Regelung berät die Vollversammlung Petitionen nur, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen. Zwar können schon heute Petitionen elektronisch eingereicht werden, eine öffentliche Diskussion im Internet ist aber noch nicht möglich.

B) Lösung

Eine Ausweitung des Petitionsrechts führt zu mehr Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess und zu einer lebendigeren Demokratie:

- Im Landtag wird die Möglichkeit der öffentlichen Petition eingeführt.
- Öffentliche Petitionen erhalten ab einem Quorum von 12.000 Unterschriften Rederecht im Ausschuss sowie das Recht die Durchführung einer Sachverständigenanhörung und einer Ortsbesichtigung zu verlangen.
- Außerdem muss sich die Vollversammlung des Landtags mit ihnen befassen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für die öffentliche Petition ist eine entsprechende Software anzuschaffen.

Gesetzesentwurf

zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Petitionen können auch als öffentliche Petitionen eingereicht werden. ²Öffentliche Petitionen sind Petitionen von allgemeinem Interesse an den Landtag, die im Einvernehmen mit dem Urheber auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht und zur Diskussion gestellt werden. ³Sie können von jeder Person einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder elektronisch unter Verwendung des hierfür im Internet zur Verfügung gestellten Formulars beim Landtag eingereicht werden. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.“

2. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen oder wenn eine öffentliche Petition mehr als 12 000 Unterschriften erhalten hat.“

3. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Erreicht eine öffentliche Petition mehr als 12 000 Unterschriften erhält der Erstunterzeichner oder die Erstunterzeichnerin Rederecht im Ausschuss und kann verlangen, dass eine Sachverständigenanhörung und eine Ortsbesichtigung durchgeführt wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu 1.:

Ebenso wie im Deutschen Bundestag soll auch im Bayerischen Landtag die Möglichkeit geschaffen werden eine öffentliche Petition einzureichen. Damit wird die Möglichkeit der Bevölkerung, sich an der öffentlichen Diskussion wichtiger Anliegen von allgemeinem Interesse zu beteiligen, gestärkt.

Mit einer öffentlichen Petition kann jedermann ein konkretes Anliegen der Allgemeinheit bekannt machen und Unterstützer gewinnen. Auf der Internetseite des Landtags wird dafür ein Formular bereitgestellt. Für jede öffentliche Petition soll außerdem ein Online-Diskussionsforum eingerichtet werden.

Zu 2.:

Die Vollversammlung des Landtags muss sich künftig mit Anliegen, die eine ausreichend große Anzahl an Unterstützerinnen und Unterstützern gefunden hat, befassen. Das Quorum entspricht ca. 0,1 Prozent der bayerischen Bevölkerung (Stand Zensus 2013).

Zu 3.:

Die Initiatoren öffentlicher Petitionen, die das Quorum erreicht haben, erhalten Rederecht im Ausschuss. Zudem können sie eine Sachverständigenanhörung und die Durchführung eines Ortstermins erwirken.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.